

// Im Blickpunkt

Die Bedeutung der GewSt wird im Vergleich zur KSt durch die Unternehmensteuerreform 2008 zunehmen, was sich u. a. auf die Rechtsformkombination der Betriebsaufspaltung auswirken kann. Unter Darstellung der Neuerungen bei der GewSt untersuchen dies *Wehrheim/Rupp* in ihrem Beitrag. Überhöhte Vergütungen, die eine GmbH auf Veranlassung eines Gesellschafters einer diesem nahestehenden Person zahlt, kann nach der Rechtsprechung des BFH zu einer (gemischten) Schenkung der GmbH an die nahestehende Person führen. Die Rechtslage hierzu beleuchtet *Janssen*.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Kein Steuerrabatt bei Barlohnumwandlung von Urlaubsgeld in Warengutschein**

Mit Urteil vom 6.3.2008 – VI R 6/05 – hat der BFH entschieden, dass die Umwandlung von Barlohn in Sachlohn voraussetzt, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Anstellungsvertrages auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn gewährt. Ob ein Anspruch auf Barlohn oder Sachlohn besteht, ist auf den Zeitpunkt bezogen zu entscheiden, zu dem der Arbeitnehmer über seinen Lohnanspruch verfügt. Im entschiedenen Fall – Umwandlung eines den Arbeitnehmern tarifvertraglich zustehenden Urlaubsgelds in Waren-Gutschriften nach Wahl des Arbeitnehmers – lehnte der BFH die Behandlung als Sachlohn ab. Die Steuerbefreiung des § 8 Abs. 3 EStG gilt nicht für Urlaubsgeld, wenn es nach Wahl der Arbeitnehmer als Geld oder Warengutschein ausbezahlt werden könne, so der BFH.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-919-1

BFH: Kein „Erbvergleich“ bei einem Vergleich der Erben mit nicht am Nachlass beteiligten Dritten

Mit Urteil vom 26.2.2008 – II R 82/05 – hat der BFH entschieden, dass die Grundsätze des sog. Erbvergleichs auf einen Vergleich zwischen Miterben und einem nicht am Nachlass beteiligten Dritten über Grund und Höhe möglicher Ansprüche des Erblassers nicht anwendbar sind. Vielmehr ist zu klären, ob dem Erblasser am Stichtag tatsächlich Forderungen gegen den Dritten zustehen. Im entschiedenen Fall schlossen die Erben mit der Kreissparkasse (KSK) eine Vereinbarung, mit der sich die KSK verpflichtete, einen Betrag von insgesamt 328 120 DM an die Miterben zu zahlen. Das FA unterwarf den Betrag der Erbschaftsteuer. Hiergegen wandte sich die Klägerin (Miterbin). Der BFH verwies die Sache an das FG zurück: „Aus dem Vergleich der Miterben mit der KSK allein kann nicht gefolgert werden, dass dem Erblasser die vergleichsgegenständlichen Forderungen gegen die

KSK und H tatsächlich zustanden. [...] Die Grundsätze zur Anerkennung des sog. Erbvergleichs lassen sich nicht auf Vereinbarungen zwischen Miterben und einem nicht am Nachlass beteiligten Dritten übertragen [...]“

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-919-2

BFH: VGA bei vertragswidriger privater PKW-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer

Mit Urteil vom 23.1.2008 – I R 8/06 – hat der BFH entschieden, dass eine vertragswidrige private PKW-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft in Höhe der Vorteilsgewährung eine vGA darstellt. Der Vorteil ist nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG mit 1% des Listenpreises, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich angemessenen Gewinnaufschlags zu bewerten (Bestätigung des Senatsurteils vom 23.2.2005 – I R 70/04, BFHE 209, 252, BStBl. II 2005, 882). Der BFH weicht damit von der Finanzverwaltung ab, die die vGA sowohl bei der GmbH als auch bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer aus Vereinfachungsgründen ebenfalls mit 1% des Listenpreises bewertet.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-919-3

BFH: Leistungsaustausch bei Leistungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter – Aufwendungsersatz

Mit Urteil vom 5.12.2007 – V R 60/05 – hat der BFH für den Fall der Leistungserbringung einer GmbH an ihre Gesellschafter entschieden, dass für die Frage, ob im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter entgeltliche Leistungen i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1999 vorliegen, keine Besonderheiten gelten, so dass es nur darauf ankommt, ob zwischen Leistendem (Gesellschaft) und Leistungsempfänger (Gesellschafter) ein Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Leistung und einem erhaltenen Gegenwert begründet. Das der Leistung zugrundeliegende

Rechtsverhältnis kann sich auch aus gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen ergeben. Im entschiedenen Fall gründeten die Selbstverwaltungspartner (i.S. des § 17b KHG) zur Entwicklung und Pflege eines Vergütungssystems für Krankenhausleistungen eine GmbH. Die Gesellschafter zahlten der GmbH für diese Leistungen Aufwendungsersatz, was zu einer entgeltlichen Leistung i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1999 führte.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-919-4

FG Niedersachsen: Keine USt auf sog. Bereitstellungsentgelte – kein Leistungsaustausch

In dem dem Urteil vom 3.4.2008 – 5 K 68/02 – zugrundeliegenden Fall führte die Klägerin – ein Speditionsunternehmen – u. a. im Auftrag von Gerichtsvollziehern Zwangsräumungen durch. Dafür erhielt sie ein Entgelt, das der Umsatzsteuer unterworfen wird. Wurden die Zwangsräumungen innerhalb von 4 Tagen vor dem Räumungstermin vom zuständigen Gerichtsvollzieher abgesetzt, erhielt sie ein sog. Bereitstellungsentgelt. Das FA unterwarf das Bereitstellungsgeld der USt, da es Gegenleistung für die von der Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Organisationsleistungen sei. Dem folgte das FG nicht. Eine nach der Rechtsprechung des EuGH erforderliche „bestimmbare“ Leistung liege nicht vor. Das FG hat die Revision zum BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-919-5

Verwaltungsanweisungen**BMF: Liquidation – Nichtanwendungslass**

– KSt-Minderung bei Auskehrung von Liquidationsraten, Nichtanwendung des BFH-Urteils vom 22.2.2006 – I R 67/05

– Besteuerungszeitraum bei der GewSt, Nichtanwendung des BFH-Urteils vom 18.9.2007 – I R 44/06

BMF, Schreiben vom 4.4.2008 – IV B 7 – S 2760/0

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-919-6

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München